



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 653.583/5-V/2/93

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

L-1/7-1993
(Ltg. 573/L-1/6-1993)
18. Februar 1993

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Februar 1993 mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (LVBG Novelle 1993)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. März 1993 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

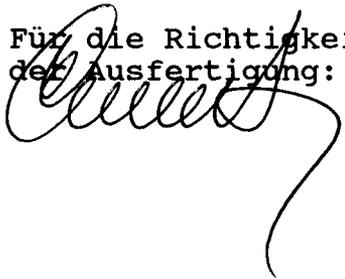
Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Es ist darauf hinzuweisen, daß die in der Stellungnahme des Bundes zum Entwurf für den vorliegenden Gesetzesbeschluß vom 22. Jänner 1993, GZ 921.231/4-II/A/1/a/92, enthaltenen Anregungen zu den einzelnen dienstrechtlichen Besserstellungen (weitere Verbesserungen der Studienbeihilfe, Kostenersatz bei Ausbildungen

während eines Karenzurlaubes, Verbesserung der Anrechnungsbestimmungen bei der Jubiläumsbelohnung) im Gesetzesbeschluß nicht berücksichtigt worden sind. Dies erscheint im Lichte Art. 21 B-VG problematisch.

31. März 1993
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

Landtag

20. APR. 1993

Lfg. - GL - 1/7 - 1993 Stempel

Bearbeiter

Beilagen

(Lfg. - 537/L - 1/6 - 1993)

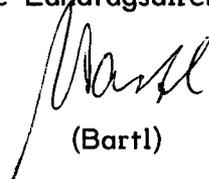
Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz Romeder
den Klub der ÖVP
den Klub der SPÖ
den Klub der FPÖ
die Abt. I/PABC
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

20. April 1993

Die Landtagsdirektion:



(Bartl)